



55543 Bad Kreuznach
Burgenlandstraße 7
Abteilung Weinbau

Telefon: 0671/793-818
Telefax: 0671/793-833
E-Mail: weinbau@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Information

01/2024

Grundsätze für die Durchführung der Hektarertragsregelung - Erzeugerstufe in Rheinland-Pfalz

Die Weinanbaugebiete in Rheinland-Pfalz sind von der Europäischen Union als geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) oder Weine mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) anerkannt. Die Produktions- und Vermarktungskriterien werden von den jeweiligen Schutzgemeinschaften in Produktspezifikationen (PS) definiert. In der PS wird z.B. die Abgrenzung des Gebiets beschrieben, erlaubte Rebsorten im Anbau und auch der Hektarertrag festlegt.

Maßgeblich für die Berechnung des Hektarertrags ist der an einer Fläche ausgewiesene Qualitätstyp (Q-Typ) in der Weinbaukartei / Rebflächenverzeichnis. Dieser ergibt sich aus der Belegenheit der Fläche im Gebiet, der angepflanzten Rebsorten und die Herkunft der Pflanzgenehmigung. Weiteres zur Ermittlung des Q-Typ unter:

<https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/rebflaechen/weinbaukartei/>

1. Festlegung der Hektarerträge

Für die Flächen der geschützten Ursprungsgebiete sind folgende Hektarerträge festgesetzt:

g.U. Ahr und g.g.A. Ahrtaler Landwein

100 hl/ha

g.U. Mittelrhein und g.g.A. Rheinburgen Landwein

105 hl/ha

g.U. Mosel

200 hl/ha für Grundwein

150 hl/ha für Deutscher Wein und Landwein

125 hl/ha für Prädikats- und Qualitätswein

g.U. Nahe, Pfalz und Rheinhessen

200 hl/ha für Grundwein

150 hl/ha für Deutscher Wein und Landwein

105 hl/ha für Prädikats- und Qualitätswein

Flächen der g.g.A Landwein der Mosel, Landwein der Saar, Landwein der Ruwer, Nahegauer Landwein, Pfälzer Landwein und Rheinischer Landwein

150 hl/ha für Deutscher Wein und Landwein

200 hl/ha für Grundwein

Rheinland-Pfalz (Hektarertrag von Flächen, von denen kein Qualitätswein erzeugt werden darf)

g.g.A. Landwein Rhein 150 hl/ha

Deutschweinflächen 150 hl/ha

Der Gesamthektarertrag für die Weinerzeuger wird weiterhin durch das Qualitätsgruppenmodell oder Ein-Wert-Modell geprägt. Im Qualitätsgruppenmodell haben die Betriebe die Möglichkeit bis 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres eine geänderte Gesamthektarertragsmeldung zu erstatten (→ Ziffer 3b).

2. Berechnung der Bezugsreblfläche

Als Bezugsreblfläche für die Hektarertragsregelung werden herangezogen:

- a) die Ertragsreblfläche ab dem zweiten Standjahr (sofern die Pflanzung vor dem 31. Juli des Pflanzjahres erfolgte).
- b) zulässigerweise bestockte oder vorübergehend nicht bestockte Reblflächen während der Dauer eines Flurbereinigungsverfahrens, können unter bestimmten Umständen als Bezugsreblflächen gelten gemacht werden, wenn im Betrieb geeignete Pflanzgenehmigungen vorliegen. Diese Flächen sind bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer gesondert bis spätestens 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres zu beantragen.

Antragsformular:

<https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/ernte/hektarertragsregelung/eigene-erzeugnisse/>

3. Berechnung der Vermarktungsmenge (Gesamthektarertrag)

- a) ***g.U. Ahr, Mittelrhein, g.g.A. Ahrtaler und Rheinburgen Landwein***
(Anwendung des Ein-Wert-Modells mit Überlagerung)

Die vermarktungsfähige Menge eines Jahrgangs ergibt sich aus der Summe der einzelnen im Ertrag stehenden Reblflächen eines Weinbaubetriebes multipliziert mit dem Hektarertrag.

Vermarktungsmenge =

(Summe der Ertragsreblfläche in ha (mit vier Nachkommastellen; m²)
+ der von einem Bodenordnungsverfahren erfassten Flächen)
x 100 bzw. 105 hl/ha.

Ist die tatsächlich geerntete Menge geringer als der rechnerische Gesamthektarertrag, so kann die Mindermenge bis zum rechnerischen Gesamthektarertrag aus der Übermenge (Überlagerungsmenge) früherer Jahre genutzt und vermarktet werden.

(→ Ziffer 6a)

- b) ***g.U. Mosel, Nahe, Pfalz, Rheinhessen, g.g.A. Landwein der Mosel, Landwein der Saar, Landwein der Ruwer, Nahegauer Landwein, Pfälzer Landwein und Rheinischer Landwein***
(Anwendung des Qualitätsgruppenmodells s. Abb. 1)

Die Vermarktungsmenge errechnet sich aus der Aufteilung der Ertragsreblfläche einschließlich der von einem Bodenordnungsverfahren erfassten Reblfläche auf die Qualitätsgruppen "Grundwein" (200 hl/ha), "Deutscher Wein und Landwein" (150 hl/ha) und „Prädikats- und Qualitätswein“ (g.U. Mosel 125 hl/ha, Nahe, Pfalz und Rheinhessen 105 hl/ha),

Vermarktungsmenge =
 Summe der Ertragsreblfläche x Hektarertragswert der Qualitätsgruppe.
 Die Summe der auf die Qualitätsgruppen verteilten Ertragsreblfläche darf maximal so groß sein wie die gesamte Ertragsreblfläche des Betriebes.
 Die Aufteilung der Ertragsreblfläche auf die Qualitätsgruppen erfolgt in der Gesamthektarertragsmeldung.
 Die maximal vermarktbar Menge entspricht somit dem Gesamthektarertrag.
 Wird der Gesamthektarertrag durch die aktuelle Ernte nicht ausgeschöpft, so dürfen in den Vorjahren "geparkte" Mengen bis zu dessen Erreichen vermarktet werden.

Verwertung in den Qualitätsgruppen

Grundwein	Deutscher Wein + Landwein	Prädikats- und Qualitätswein
<ul style="list-style-type: none"> • Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft • Traubensaft • Grundwein (GW) zur Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • aromatisiertem Wein • weinhaltigen Getränken • alkoholfreiem Wein • alkoholreduziertem Wein • Weinbrand • Weinessig ohne Rebsorte und fakultativer Jahrgangsangabe: <ul style="list-style-type: none"> • Sekt • Schaumwein Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> • Grundwein (GW) zur Herstellung von Wein mit der Angabe der Herkunft „Europäischer Gemeinschaftswein“ oder „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Federweißer (FW) • Landwein (LW) • teilweise gegorener Traubenmost ("Neuer Wein") (TG) • Deutscher Wein (DW) • Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (sofern bei angereicherten Grundweinen der für Deutschen Wein zulässige max. Gesamtalkohol <u>nicht</u> überschritten wird) • Esstrauben aus Keltertrauben • Traubenbrand • Verjus • RTK • konzentrierter Traubenmost • Likörwein • Wein aus eingetrockneten Trauben mit Rebsorte und fakultativer Jahrgangsangabe: <ul style="list-style-type: none"> • Sekt • Schaumwein 	<ul style="list-style-type: none"> • Prädikatswein • Qualitätswein • Sekt b. A. • Qualitätsperlwein b. A. • Qualitätslikörwein b. A. • Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (sofern bei angereicherten Grundweinen der für Deutschen Wein zulässige max. Gesamtalkohol <u>überschritten</u> wird)

Abb. 1 Qualitätsgruppenmodell

c) **Andere Flächen in Rheinland-Pfalz, von denen, je nach Einstufung ausschließlich „Landwein Rhein“ oder „Deutscher Wein“, erzeugt werden darf)**

Die vermarktungsfähige Menge eines Jahrgangs ergibt sich aus der Summe der einzelnen im Ertrag stehenden Reblflächen eines Weinbaubetriebes multipliziert mit dem Hektarertrag.

4. Die Meldeverpflichtungen für Erzeuger

Die Durchführung der Hektarertragsregelung setzt folgende Meldungen voraus:

- a) Änderungsmeldung zur Weinbaukartei bis zum 31. Mai
- b) Traubenerntemeldung bis 15. Januar
- c) Gesamthektarertragsmeldung bis 15. Januar

Zu a) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres sind die Änderungen (Rodungen, Pflanzungen, Besitzwechsel) in den bewirtschafteten Rebflächen bei der Landwirtschaftskammer zu melden. Andernfalls werden die Daten der letzten Änderungsmeldung als zutreffend unterstellt.

Zu b) Aus den Traubenerntemeldungen der einzelnen Betriebe werden die geernteten Weinmengen als Berechnungsgrundlage für die vermarktbareren Mengen übernommen.

Zu c) Die Abgabe der Gesamthektarertragsmeldung ist für die unter 3 b genannten Anbauggebiete (Nutzung des Qualitätsgruppenmodells) verpflichtend vorgeschrieben.

Die Landwirtschaftskammer leitet rechtzeitig jedem Betrieb eine Meldung über die vermarktbarere Menge zu, die als Gesamthektarertragsmeldung anerkannt wird.

Beabsichtigt ein Betrieb in den aufgeführten Anbaugebieten "Grundwein" oder "Deutscher Wein + Landwein" zu vermarkten und die höher festgesetzten Hektarerträge für diese Qualitätsgruppen zu nutzen, so muss er bis spätestens 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres eine geänderte Gesamthektarertragsmeldung bei der Landwirtschaftskammer abgeben. Wird keine geänderte Gesamthektarertragsmeldung abgegeben, so ist die Vermarktung von Wein auf die für Prädikats- und Qualitätswein festgelegte Menge (Mosel 125 hl/ha, Nahe, Pfalz und Rheinhessen 105 hl/ha) begrenzt.

5. Sonderregelungen für Erzeugerzusammenschlüsse

Bei Winzergenossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften gelten alle in einem Bereich belegenen Ertragsreblächen von Mitgliedern, die ihre gesamte Ernte dem Erzeugerzusammenschluss andienen, als ein Betrieb. Aus ihnen errechnet sich der Gesamthektarertrag der Vollablieferer (Einbetriebsregelung).

Für Betriebe, die teilweise von der Ablieferungspflicht befreit sind, und Betriebe, die ihre gesamte Ernte an mehr als einen Erzeugerzusammenschluss abliefern, kann die Einbetriebsregelung nicht angewendet werden. Für jedes einzelne Mitglied eines Erzeugerzusammenschlusses ist der Gesamthektarertrag aus der Summe der Ertragsreblächen zu ermitteln. Ein Ausgleich von Über- und Minderernten der Teilablieferer ist unzulässig.

Die Erzeugerzusammenschlüsse dürfen Übermengen an ihre Mitglieder für den Eigenverbrauch in den Familien abgeben. Diese Regelung kann nur in den Anbaugebieten Ahr und Mittelrhein genutzt werden.

6. Die Verwertung von den Gesamthektarertrag übersteigenden Mengen

Die Verwertung der Übermenge ist abhängig von dem festgelegten Modell.

a) ***g.U. Ahr, Mittelrhein, g.g.A. Ahrtaler Landwein, Rheinburgen Landwein und Landwein Rhein:***

Von der den Gesamthektarertrag übersteigenden Menge darf bis zu 20 % des Gesamthektarertrags (Übermenge) zu Wein verarbeitet und unbegrenzt überlagert werden.

Die Übermenge darf

- **über** das Erntejahr hinaus als Wein gelagert und in einem folgenden Erntejahr zur Aufstockung einer Minderernte bis zur Höhe des zulässigen Gesamthektarertrag an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden oder an Stelle des Gesamthektarertrages eines Jahrgangs ganz oder teilweise an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden. (Dies ist erst nach dem Abschluss der Hauptlese möglich)
- im eigenen Betrieb zur Herstellung von Qualitätsschaumwein (nicht für Landweingebiete) verwendet und über das Erntejahr gelagert,
- **destilliert** (zu Weinbrand) oder
- im eigenen Betrieb zur Herstellung von Traubensaft verwendet und dieser an andere abgegeben sowie zur Herstellung von Traubensaft an andere abgegeben werden.

Winzergenossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften dürfen Übermengen an ihre Mitglieder zum Verzehr in der eigenen Familie abgeben. Sie haben darüber Buch zu führen und die Etikettierungsvorschriften zu beachten. Die Übermenge darf **nicht** zur Herstellung von Traubenmost (Süßreserve) verwendet werden.

Die Menge, die über 20 % des Hektarertrages hinausgeht, ist bis zum 15. Dezember des folgenden Jahres zu Industrialkohol zu destillieren. (→ Ziffer 8)

b) g.U. Mosel, Nahe, Pfalz, Rheinhessen, g.g.A. Landwein der Mosel, Landwein der Saar, Landwein der Ruwer, Nahegauer Landwein, Pfälzer Landwein und Rheinischer Landwein

Durch die Einführung des Qualitätsgruppenmodells mit Grundwein fällt in diesen Anbaugebieten keine Übermenge an. Die den Gesamthektarertrag übersteigende Menge (Destillationsmenge) ist vollständig zu Industrialkohol (mind. 80 % vol.) zu destillieren (→ Ziffer 8).

Die Herstellung von Weinbrand aus der Destillationsmenge ist unzulässig.

c) Rheinland-Pfalz (Flächen, von denen ausschließlich Deutscher Wein“, erzeugt werden darf)

Die den Gesamthektarertrag übersteigende Menge (Destillationsmenge) ist vollständig zu Industrialkohol (mind. 80 % vol.) zu destillieren (→ Ziffer 8).

7. Die Destillationsverpflichtung

Übersteigen die Erzeugnisse der Ziffer 6 a den Gesamthektarertrag um mehr als 20 % sind diese Mengen bis spätestens 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu Industrialkohol (mind. 80 % vol. Alkohol) zu destillieren. Die Destillation muss durch eine zollamtliche Bescheinigung spätestens zusammen mit der Bestandsmeldung im zweiten des auf die Ernte folgenden Jahres nachgewiesen werden. Die Maßnahme kann nur in einer zugelassenen Brennerei durchgeführt werden.

Übersteigen die Erzeugnisse der Ziffer 6 b und c den Gesamthektarertrag sind diese Mengen bis spätestens 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu Industrialkohol (mind. 80 % vol. Alkohol) zu destillieren. Die Destillation muss durch eine zollamtliche Bescheinigung spätestens zusammen mit der Bestandsmeldung im zweiten des auf die Ernte folgenden Jahres nachgewiesen werden. Die Maßnahme kann nur in einer zugelassenen Brennerei durchgeführt werden.

Bei einer Destillationsverpflichtung bis 1.000 Liter je Betrieb und Erntejahr kann an Stelle der Destillation der Wein gegen Erteilung eines Nachweises in einer Abwasseranlage als Energieträger verwertet werden.

Vorgehensweise:

Nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Kläranlage kann der Wein angeliefert werden. Der Transport wird durch ein amtliches Begleitpapier (wie beim Weinverkauf auch) begleitet. Die Absenderdaten (Ihre Betriebsdaten) unter Punkt 1. Absender eintragen. Unter Punkt 3. Empfänger wird die Anschrift der Abwasseranlage eingetragen, die Betriebsnummer ist 907000. Die Angaben zum Wein erfolgen in der auch für Weinverkäufe üblichen Weise. Im Feld 8.6 ist die Erzeugnisart DV (Destillationsverpflichtung) einzutragen. Unter 10. Angaben zur Hektarhöchsttragsregelung kreuzen Sie das Feld (Wein nach § 11 des Weingesetzes, nur zur Destillation) an und ergänzen die Pos.-Nr. In diesem Feld vermerkt der Mitarbeiter der Abwasseranlage mit Stempel und Unterschrift den Eingang des Weines. Bitte beachten Sie, dass alle Blätter des Begleitpapiers den Stempel und die Unterschrift tragen.

Blatt 2 wird an die örtlich zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer und die Blätter 3 und 4 an die zuständige Weinüberwachungsbehörde gesendet. Die Fristen zur Verwertung gelten analog der Destillationsverpflichtung.

Aus den Begleitpapieren, die den Transport der Mengen zur Brennerei oder zur Abwasserbeseitigungsanlage begleiten, müssen der Jahrgang - bzw. bei Verschnitt - die Jahrganganteile eindeutig hervorgehen.

Wird die Verwertung als Industrialkohol bzw. Energieträger in einer Abwasseranlage nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, so sind die Erzeugnisse des Betriebes bis zum Nachweis nach dem Weingesetz von der Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer ausgeschlossen.

8. Sonderregelungen für die Destillationsmenge

Zur Vermeidung witterungsbedingter, unbilliger Härten kann die Landwirtschaftskammer in Einzelfällen genehmigen, dass die Destillationsmenge ganz oder teilweise an Stelle des Gesamthektarertrages des betreffenden Jahrgangs an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden kann. An Stelle der Destillationsmenge des vorhergehenden Jahrgangs ist die gleiche Menge aus dem Erntejahr bis zum 15. Dezember des Erntejahres zu destillieren. Die Destillation ist, wie unter Ziffer 7 beschrieben, durch eine zollamtliche Bescheinigung nachzuweisen.

9. Parken von vermarktbarer Menge im Qualitätsgruppenmodell

Die weinrechtlichen Regelungen verbieten nicht, einen Teil der vermarktbaren Menge der in der Gesamthektarertragsmeldung als Grundwein oder Deutscher Wein/Landwein ausgewiesenen Mengen der Erntemenge des folgenden Jahres hinzuzurechnen. Eine solche Vorgehensweise kann in Jahren mit einer qualitativ nicht befriedigenden Ernte oder bei einer Minderernte (die Ernte liegt unter dem zulässigen Gesamthektarertrag) sinnvoll sein. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die vermarktbare Menge an Grundwein und/oder Deutscher Wein + Landwein eines Jahrgangs vermindert sich um die auf den neuen Jahrgang übertragene Menge.
- Die der übertragenen Menge entsprechende Bezugsreblfläche geht verloren. Sie kann nicht durch andere Weine genutzt oder auf den neuen Jahrgang übertragen werden.
- Die übertragene Menge ist zusammen mit der Erntemenge des neuen Jahrgangs auf die Qualitätsgruppen zu verteilen und in der Gesamthektarertragsmeldung zu berücksichtigen.

Die Vermarktung der übertragenen Menge als Prädikats- und Qualitätswein bei g.U. bzw. Landwein oder Deutscher Wein bei g.g.A - nur solche sind sinnvoll - setzt voraus, dass die übertragene Menge in den Kellerbüchern und in der Traubenerntemeldung als Prädikats- oder Qualitätswein bzw. Landwein / Deutscher Wein gemeldet und eingetragen ist. Eine Herabstufung darf nicht vorgenommen worden sein.

Die Vermarktung der qualitativ nicht befriedigenden Ernte des neuen Jahrgangs auf die dem Grundwein zugewiesene Rebfläche des Vorjahres – oder eines anderen dem Erntejahr vorhergehenden Jahrgangs – an Stelle des als Grundwein ausgewiesenen Teils des Gesamthektarertrages des Vorjahres und die Vermarktung des Grundweines des Vorjahres auf den dem Prädikats- und Qualitätswein zugewiesenen Ertragsreblflächenanteils der neuen Ernte, **ist nicht zulässig**.

Kein Austausch der Weine und Vermarktungskontingente zwischen den Jahrgängen!

Es muss in jedem Betrieb individuell geprüft werden, ob eine solche Vorgehensweise ökonomisch sinnvoll ist.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer und die Staatlichen Beratungsstellen zur Verfügung.